



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Informationsblatt zum Nachweis einer separaten Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes

Folgende Grundsätze bzw. Vorgehensweisen sind hinsichtlich der Erfüllung der Verpflichtung aus Artikel 74 Abs. 1 lit. a Pkt. i. der VO (EU) 2021/1060 zu beachten und werden zum Zeitpunkt der Endabrechnung von der Förderstelle überprüft:

- I. Sollte ein:e Begünstigte:r einer Bilanzierungspflicht unterliegen (z.B. Kapitalgesellschaft) und auch eine Kostenrechnung (leistungsfähiges internes Rechnungswesen wie Kostenstellenrechnung, Kostenträgerrechnung, Projektkostenrechnung udgl.) im Unternehmen bereits vorhanden sein, muss eine entsprechende Abgrenzung der Projektkosten in Rahmen der Möglichkeiten der bestehenden Kostenrechnung eingerichtet werden z.B. eine oder mehrere eigene (Projekt-)Kostenstellen oder gesonderte Kostenträger für das jeweilige Vorhaben.
- II. Sollte ein:e Begünstigte:r zwar einer Bilanzierungspflicht unterliegen, jedoch keine geeignete Kostenrechnung vorhanden sein, muss in Abstimmung mit der Förderstelle von dem:der Begünstigten eine andere buchhalterische Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der doppelten Buchhaltung sichergestellt werden (z.B. bei investiven Projekten ein gesondertes Anlagenkonto in der Anlagenbuchhaltung, gesonderte Aufwandskonten, separates Bankkonto für alle projektrelevanten Zahlungsaus- und eingänge, usw....).
Anm.: Wenn bei dem:der Begünstigten die Buchhaltung ausgelagert ist und/oder notwendiges Fachwissen/Ressourcen bei dem:der Begünstigten offensichtlich nicht ausreichend vorhanden sind, um diese Fragen zur Projektkostenabgrenzung zu klären bzw. einzurichten, sollte der:die Begünstigte gegebenenfalls unter Anleitung der Förderstelle mit dem:der jeweils zuständigen Steuerberater:in/Wirtschaftsprüfer:in des:der Begünstigten zum Zeitpunkt der Antragstellung diese Anforderung zur möglichen buchhalterischen Projektkostenabgrenzung abstimmen. Es soll so ein zeitgerechtes Einrichten vor einem ev. nahen Jahresabschluss ermöglicht bzw. zusätzlicher Aufwand bei einer nachträglichen Abgrenzung in den Aufwänden bei dem:der Steuerberater:in vermieden werden.
- III. Sollte ein:e Begünstigte:r im privatwirtschaftlichen Bereich keiner Bilanzierungspflicht unterliegen, wie z.B. Gewerbetreibende unter Umsatzgrenzen, aber auch Freie Berufe, Land- u. Forstwirt:innen und nur eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung geführt werden, ist von dem:der Begünstigten in Abstimmung mit der Förderstelle zu prüfen, ob im Rahmen der bestehenden Buchführung mit vertretbarem Aufwand dennoch eine Projektkostenabgrenzung möglich ist. Es kann z.B. bei investiven Projekten auch hier ein eigenes Anlagenkonto beim Führen eines Anlagenverzeichnisses eingerichtet werden.
- IV. Sollte ein:e Begünstigte:r keiner Bilanzierungspflicht aufgrund seines öffentlichen Charakters unterliegen, wie z.B. Gemeinden und Verbände, aber auch gemeindenahe Unternehmen, ist zeitgerecht mit diesen potenziellen Begünstigten eine geeignete Abgrenzung der Projektkosten im Rahmen der geltenden Regelungen der VRV 2015¹ zur Abgrenzung der förderfähigen Kosten im Rahmen der integrierten Haushaltsführung vorzunehmen.
- V. Nur wenn all diese Möglichkeiten nicht gegeben sind und somit ein Ausnahmefall vorliegt, kann das schlüssige und nach den Anforderungen der Nationalen Förderfähigkeitsregeln entsprechend geführte Belegverzeichnis als Erfüllung der Anforderung aus der VO hinsichtlich separater Rechnungsführung oder eines geeigneten Rechnungsführungscodes akzeptiert werden.

¹ Siehe VRV 2015 – Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015; www.ris.bka.gv.at

Kontakt

Die Mitarbeiter:innen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite.

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

Herr Philipp Wiefler MSc

T: +43 1/31 6 31-298 | F: DW 104

efre@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

Das BMK unterstützt Unternehmen und Institutionen durch
zahlreiche Förderungen im Bereich Umwelt- und Klimaschutz.